Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 T-AAG Zweck und Art der Abgabe

T-AAG - Aufenthaltsabgabegesetz 2003, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. (1)Zur Förderung des Tourismus in Tirol wird eine Aufenthaltsabgabe erhoben.
2. (2)Die Aufenthaltsabgabe – in der Folge kurz „Abgabe“ genannt – ist eine ausschließliche Landesabgabe.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at